

LEBEN MIT DIABETES



## SATZUNG

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: "**Leben mit Diabetes**". Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält er den Namenszusatz "**e.V.**". Der Verein ist eine Vereinigung von Personen, die sich zum Ziel gesetzt haben, die Situation der Menschen mit Diabetes mellitus zu verbessern.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mühlacker.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert den Aufbau vernetzter Strukturen zur Prävention und Schulung chronischer Erkrankungen, insbesondere auf dem Gebiet des Diabetes mellitus, seiner Begleit- und Folgeerkrankungen, samt der psychosomatischen Folgen bzw. Ursachen.

Der Erfüllung dieser Zwecke dienen vornehmlich:

- a) flächendeckendes Angebot einer ambulanten Diabetes-Schulung nach den Qualitätsrichtlinien der Deutschen Diabetes Gesellschaft (DDG) bzw. entsprechender medizinischer Fachgesellschaften.
  - b) die Förderung der Kooperation ambulanter und stationärer Einrichtungen im Rahmen der Diabetikerversorgung.
  - c) die Zusammenarbeit mit regionalen Vereinigungen, Gesellschaften und sonstigen Institutionen, die im Gesundheitswesen tätig sind.
  - d) Angebot von Fortbildungen und Qualitätszirkeln.
  - e) Informationen, Aufklärung und Schulung im Sinne der primären, sekundären und tertiären Prävention.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig Zwecke im Sinne der §§ 51-68 ("steuerbegünstigte Zwecke") der Abgabenordnung 1977. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliches Interesse.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke des Vereins verwandt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Diabetiker-Bund Baden-Württemberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische oder volljährige natürliche Person werden, die diabetologisch tätig ist. Fördermitglied kann jede juristische oder volljährige natürliche Person werden. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod einer natürlichen Person oder durch Auflösung einer juristischen Person, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist mit Zugang der Erklärung wirksam.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
4. Die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn ein Mitglied sich auch nach dreimaliger Mahnung um mehr als einen Jahresbeitrag im Rückstand befindet.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

### **§ 6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können die Einrichtung von Ausschüssen beschließen.

### **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem
  - Vorsitzenden
  - stellvertretenden Vorsitzenden
  - Schatzmeister
  - Beisitzer Öffentlichkeitsarbeit
  - Schriftführer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

### **§ 8 Zuständigkeit**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bestellung eines Geschäftsführers.
- b) Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

- e) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- g) Soweit Satzungsänderungen im Rahmen des Eintragungsverfahrens in das Vereinsregister oder im Rahmen der Anerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit aufgrund von Auflagen der zuständigen Gerichte oder Behörden erforderlich sind, wird gemäß §26 Abs. 2 BGB der zur Vertretung berechnigte Vorstand unwiderruflich bevollmächtigt, diese Änderungen ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Der Vorstand unterrichtet anschließend unverzüglich die Mitglieder über die vorgenommenen Änderungen.
- h) Kassenvollmacht haben der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Geschäftsführer.
- i) Der Schriftführer protokolliert die Vorstandssitzung und die Mitgliederversammlung und versendet das Protokoll an die Vorstandsmitglieder. Auf der jeweils folgenden Sitzung des Vorstandes wird das Protokoll beschlossen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird auf der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt und beschlossen.
- j) Der Schatzmeister führt das Kassenbuch und die Vereinskonten. Er legt zu jeder Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vor und trägt Sorge dafür, dass die Kassenführung zuvor von den gewählten Kassenprüfern geprüft wird.
- k) Der Geschäftsführer ist für die Organisation der Geschäftsstelle und der damit verbundenen Aufgaben zuständig. Über die Geschäftsstelle wird auch die zentrale Anmeldung zur Schulung abgewickelt.

### **§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vollmitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so findet auf der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine Nachwahl statt.

### **§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Vollmitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten. Fördermitglieder nehmen mit beratender Funktion an der Mitgliederversammlung teil, haben aber kein eigenes Stimmrecht.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
  - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
  - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  - f) Einrichtung von Ausschüsse

## **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei Verhinderung beider Vorsitzenden von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Eine Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Wahlen zum Vorstand sind schriftlich und geheim durchzuführen, wenn eines der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung fristgemäß ergangen ist.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 der Anwesenden erforderlich.

5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 14 Abs. 4)
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Deutschen Diabetiker-Bund Baden-Württemberg e.V.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Diese Satzung wurde von den nachstehenden Gründungsmitgliedern einstimmig beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mühlacker, den 10. Juli 2003

---

Addendum:

Derzeit gültige Vereinssatzung nach Satzungsänderung zur Gemeinnützigkeit nach Vorgabe des Finanzamtes Mühlacker.

Gründungsmitglieder laut Originalsatzung vom 28. Januar 2003:

Dr. Udo Beller

Dr. Hans-Joachim Haspel

Dr. Peter Napiwotzky

Dr. Till Neugebauer

Dr. Kurt-Martin Niethammer

Dr. Jörg Reymann

Dr. Mathias Runte

Dr. Ekkehard Spohr